



**Informationen zur ökologischen Erzeugung**

## Inhaltsverzeichnis

1	Pflanzenbau .....	1
1.1	Pflanzenvermehrungsmaterial .....	1
1.2	Düngung und Fruchtfolge .....	1
1.3	Umstellung der Flächen.....	3
1.4	Nichtökologische Tiere auf Bio-Flächen .....	4
2	Tierhaltung .....	4
2.1	Haltung der Tiere.....	4
2.2	Tierzukäufe .....	5
2.3	Fütterung.....	5
2.4	Tiergesundheit .....	6
2.5	Tierärztliche Behandlungen.....	6
2.6	Umstellungszeiten .....	7
3	Kontrollroutine .....	8
4	Kennzeichnung .....	9

# 1 Pflanzenbau

Das Leitbild des ökologischen Landbaus ist ein möglichst geschlossener Betriebskreislauf. Nährstoffverluste, insbesondere von Stickstoff, sollen vermieden werden.

## 1.1 Pflanzenvermehrungsmaterial

Saatgut, Pflanzgut und Jungpflanzen müssen ökologisch erzeugt sein. Eine verbindliche Auskunft über die Verfügbarkeit von Pflanzenvermehrungsmaterial aus ökologischer Produktion gibt die Datenbank [www.organicXseeds.de](http://www.organicXseeds.de). Sollte eine Sorte nicht aus ökologischer Erzeugung verfügbar sein, darf mit vorliegender Ausnahmegenehmigung konventionelles, ungebeiztes Pflanzenvermehrungsmaterial eingesetzt werden. Der Antrag muss online unter [www.organicXseeds.de](http://www.organicXseeds.de) beantragt werden. Die Aussaat darf erst nach positiver Genehmigung erfolgen.

## 1.2 Düngung und Fruchtfolge

Grundlage der ökologischen Erzeugung im Hinblick auf Bodenfruchtbarkeit und Pflanzengesundheit ist eine artenreiche Fruchtfolge mit Gründüngung und Leguminosen.

Zusätzlich zu betriebseigenen Wirtschaftsdüngern aus ökologischer Tierhaltung können bei nachgewiesenem Bedarf z.B. folgende Dünger verwendet werden:

- zugekaufte Wirtschaftsdünger (aus "nicht industrieller Tierhaltung" oder von Bio-Betrieben)
- Komposte aus pflanzlichem Material
- Rohphosphate, Kalimagnesia, Kaliumsulfat
- Kohlensaurer Kalk, Gesteinsmehle

Verboten sind u. a.:

- chemisch-synthetische Stickstoffdünger
- leicht lösliche, aufgeschlossene oder teilaufgeschlossene Phosphate
- Klärschlamm
- Pflanzenschutz

Grundlagen des Pflanzenschutzes sind:

- geeignete und weit gestellte Fruchtfolgen
- physikalische Beikrautregulierung
- gezielte Förderung von Nützlingen

Darüber hinaus zulässige Pflanzenschutzmittel sind u. a.:

- Schwefel
- Kaliseife
- natürliches Pyrethrum, Neem
- Pheromone, Mikroorganismen

Verboten sind:

- chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

Rechtsgrundlage und Nachschlagewerk ist die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165.

Ebenfalls sind zulässige Betriebsmittel online unter <https://www.betriebsmittelliste.de/bml-suche.html#/> zu finden, wobei die Betriebsmittel nicht abschließend ist.

### 1.3 Umstellung der Flächen

Innerhalb der Umstellung müssen alle Vorgaben der EU-Ökoverordnung für Düngung, Saatgut und Pflanzenschutz erfüllt werden.

Als anerkannte Bio-Ware kann die Ernte ausgelobt werden:

- bei Grünland: 24 Monate nach Umstellungsbeginn
- bei Dauerkulturen (Obst / Wein): 36 Monate nach Umstellungsbeginn
- bei einjährigen Kulturen: Die Kultur muss 24 Monate nach Umstellungsbeginn gesät oder gepflanzt worden sein

Als Umstellungsware dürfen pflanzliche Produkte vermarktet werden, die mindestens 12 Monate nach Beginn der Umstellung geerntet wurden. Die Kennzeichnung erfolgt durch die zusätzliche Angabe »Erzeugnis aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau« auf Lieferpapieren und/ oder Etikett.

Werden Flächen neu in den Betrieb übernommen, müssen sie umgehend bei der Kontrollstelle angemeldet werden. Die Umstellungszeit beginnt mit der Meldung bei der Kontrollstelle.

## 1.4 Nichtökologische Tiere auf Bio-Flächen

Nichtökologische/Nichtbiologische Tiere können jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum ökologisches/ biologisches Weideland nutzen, sofern sie in umweltverträglicher Weise auf einer im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geförderten Fläche aufgezogen wurden und sie sich nicht gleichzeitig mit ökologischen/ biologischen Tieren auf der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche befinden.

Details sind bundeslandspezifisch geregelt und werden mit der LC GmbH betriebsindividuell besprochen.

## 2 Tierhaltung

Die Tiere im ökologischen Landbau sollen artgerecht gehalten werden. Das bedeutet, sie sollen ihre arttypischen Verhaltensweisen möglichst uneingeschränkt ausleben können.

### 2.1 Haltung der Tiere

Die ökologische Tierhaltung ist flächengebunden. Die Unterbringung der Tiere muss artgerecht sein. Tiere dürfen nicht permanent angebunden sein, müssen sich artgemäß bewegen können und Auslauf oder Weidegang haben. Für alle Tierarten gelten Mindeststall- und Mindestfreiflächen. Mindestens 50 Prozent der Stallflächen müssen befestigt sein und für Säugetiere muss ein eingestreuter, weicher und trockener Liegeplatz zur Verfügung stehen. Geflügel wird in jedem Fall mit Auslauf gehalten. In Ställen für Legehennen sind Sitzstangen und Legenester anzubieten.

## 2.2 Tierzukäufe

Tierzukäufe sind nur aus Bio-Betrieben möglich. Sind keine Tiere aus ökologischer Herkunft verfügbar, ist ein Zukauf konventioneller Tiere eingeschränkt und nur nach vorheriger Genehmigung über die Datenbank [www.organicXlivestock.de](http://www.organicXlivestock.de) möglich.

## 2.3 Fütterung

Die Tiere werden im ökologischen Landbau ausschließlich mit ökologisch erzeugten Futtermitteln gefüttert. Das Futter soll art- und bedarfsgerecht sein sowie in seiner Ration vollwertig, um eine dauerhafte Leistungsfähigkeit zu sichern. Grundsätzlich sollen betriebseigene Bio-Futtermittel verwendet werden (mindestens 70 Prozent für Raufutterfresser und 30 Prozent bei Schweinen und Geflügel).

Sind ökologische Eiweißfuttermittel nicht ausreichend verfügbar, dürfen bei Schweinen < 35 kg bis zu drei Prozent sowie bei Junggeflügel bis zu fünf Prozent (befristet bis 31. Dezember 2026) an zulässigen konventionellen Futtermitteln eingesetzt werden. Diese Futtermittel sind in der Verordnung Nr. (EU) 2021/1165 aufgelistet.

Bei Wiederkäuern gilt, dass 70 Prozent der Tagesration (bezogen auf die Trockensubstanz) aus Raufutter abgedeckt werden soll. Junge Säugetiere sollen natürliche Milch, möglichst Muttermilch erhalten. Verboten sind u.a. konventionelles Milchleistungsfutter und Milchaustauscher. Milchpulver ohne pflanzliche oder synthetische Beimischungen kann jedoch verwendet werden.

Bis zu 25 Prozent Umstellungsfuttermittel können verwendet werden, bis zu 100 Prozent, falls sie aus dem eigenen Betrieb stammen. Futter aus dem ersten Umstellungsjahr, das von

eigenem Grünland, mehrjährigem Feldfutterbau oder Eiweißpflanzen stammt, kann bis zu 20 Prozent in der Jahresration verwendet werden.

Gentechnisch veränderte Organismen oder deren Erzeugnisse sind grundsätzlich ausgeschlossen.

## **2.4 Tiergesundheit**

Gute Haltungsbedingungen und Fütterung halten die Tiere gesund und widerstandsfähig. Den Tieren sollen daher Bewegungsmöglichkeiten, Auslauf und der Zugang zu Tageslicht gegeben werden.

Die präventive Verwendung von chemisch-synthetischen Tierarzneimitteln ist verboten. Homöopathische oder pflanzliche Arzneimittel werden bevorzugt verwendet. Bei chemisch-synthetischen Arzneimitteln müssen die Wartezeiten verdoppelt werden.

## **2.5 Tierärztliche Behandlungen**

Rassenwahl, Haltungspraktiken und Fütterung sind die wichtigste Grundlage für gesunde Tiere. Pflanzlichen und homöopathischen Behandlungen ist Vorzug zu geben.

Allopathisch-synthetische Arzneimittel dürfen nur mit Diagnose und Verschreibung des Tierarztes angewendet werden. Dies beinhaltet auch Parasitenbehandlungen, welche z.B. mit Kot- oder Blutproben zu belegen sind.

Anwendungs- und Abgabebelege (Behandlungsbücher) müssen vollständig geführt sein. Auch Arzneimittel mit 0 Tagen Wartezeit oder Behandlungen, die der Tierarzt selber durchgeführt hat, müssen dokumentiert sein.

Im Ökolandbau wird die gesetzliche Wartezeit für Arzneimittel verdoppelt. Bei 0 Tagen beträgt diese 48 Stunden. Die doppelte Wartezeit muss im Behandlungsbuch dokumentiert werden.

## 2.6 Umstellungszeiten

Der Betrieb kann seine Flächen und Tiere entweder gleichzeitig über 24 Monate umstellen oder getrennt. Bei der getrennten Umstellung wird mit der Umstellung der Flächen begonnen, nach 12 Monaten kann die Umstellung der Tiere beginnen.

Entsprechen Tierhaltung, Fütterung und Behandlung den Vorgaben der EG-Ökoverordnung, gelten die Tiere nach Ablauf der Umstellungszeit als Bio-Tiere.

Die Umstellungszeit beträgt:

- 12 Monate bei Rindern für die Fleischerzeugung, und mindestens drei Viertel ihres Lebens
- 6 Monate bei Schafen, Ziegen, Schweinen
- 6 Monate bei Milch produzierenden Tieren
- 10 Wochen bei Geflügel für Fleischerzeugung
- 6 Wochen bei Geflügel für Eierzeugung

### 3 Kontrollroutine

Bei der Erstkontrolle wird die Beschreibung des Betriebs erstellt, mit Hof- und Gebäudeplänen, Stallplänen und Flurkarten, einschließlich einer Beschreibung der Haltungssysteme. Zu den nachfolgenden jährlichen Kontrollen sind diese Dokumente bereit zu halten und bei Änderungen zu aktualisieren.

Für die jährlich stattfindende Kontrolle müssen darüber hinaus Dokumente und Belege vorliegen, die die Erzeugung und den Warenfluss dokumentieren. Die Anbauplanung sowie der Zukauf und die Verwendung von Betriebsmitteln wie Saat- und Pflanzgut, Futtermittel und Düngemittel müssen aufgezeichnet werden (Parzelle, Verwendungszweck, Datum, Menge und Art). Des Weiteren müssen Bestandsbuch und Futterrationen für die Tierhaltung, Zu- und Verkaufsbelege (Buchhaltung), sowie eine Lieferanten- und Abnehmerliste bei der Kontrolle vorliegen.

Jede Vermarktung muss über Aufzeichnungen, Lieferscheine und Rechnungen belegt werden. Bei Direktvermarktung ist eine mengenmäßige Dokumentation der Verkäufe erforderlich.

Hofeigene Verarbeitung erfordert Aufzeichnungen über die Produktion (Gewichtsanteile, Rezepturen, Verarbeitungsprotokolle). Belege über den Zukauf von Zutaten und Zusatzstoffen und ein Produktionstagebuch ermöglichen es, den Warenfluss nachzuvollziehen.

Außerdem muss vom Unternehmen ein Vorsorgemaßnahmenplan erstellt werden. Dieser muss beschreiben, wie das Unternehmen die Vorgaben der EU-Ökoverordnung umsetzt, um Vermischungen, Vertauschungen oder Kontaminationen zu vermeiden. Das Unternehmen muss alle Abläufe und Prozesse auf Risiken prüfen und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen festlegen und umsetzen.

## 4 Kennzeichnung

Anerkannte Bio-Ware, Umstellungsware oder konventionelle Ware müssen als solche gekennzeichnet werden – sowohl auf Etiketten und Schildern als auch auf Geschäftspapieren.

Warenbegleitpapiere und/ oder Geschäftspapiere für pflanzliche und tierische Erzeugnisse müssen Namen und Anschrift des Verkäufers und Käufers enthalten, die Codenummer der Kontrollstelle des Verkäufers (z.B.: DE-ÖKO-009 für die LC GmbH) sowie den produktbezogenen Hinweis auf den Status der Ware (z. B. Bio-Weizen).

Verpackte Bio-Produkte sind zusätzlich mit dem EU-Bio-Logo und Herkunftsangabe, sowie mit der Codenummer der Kontrollstelle zu kennzeichnen.

Die „Informationen zur Verwendung des EU-Bio-Logos“ und „Informationen zur Verwendung des Bio-Siegels“ sind unter folgendem Link online abrufbar:

[https://lc-sh.de/Downloads/Oekologischer\\_Landbau/downloads.php](https://lc-sh.de/Downloads/Oekologischer_Landbau/downloads.php)

Sie beschreiben die Vorgaben zur korrekten Kennzeichnung vorverpackter Bio-Erzeugnisse.

## Kontakt und Erreichbarkeit

### Öko-Kontrollstelle der LC GmbH Schleswig-Holstein DE-ÖKO-009

Telefonisch 04331-33630-0

Montag – Freitag 8:00 – 13:00 Uhr

Und jederzeit

Per E-Mail [oeke@lc-sh.de](mailto:oeke@lc-sh.de)

Per Fax 04331-33630-12

Per Post Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Downloadbereich

